



Reglement über die Schulzahnpflege

vom 30. Mai 2011

1 Ziel und allgemeine Bestimmungen

Die Schulzahnpflege will durch Massnahmen zur Erhaltung gesunder Zähne einen Beitrag an die Gesundheit der Schüler leisten.

Die Schulzahnpflege umfasst:

- 1.1** Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrer und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung.
- 1.2** Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Sekundarschülerinnen und Schüler.
- 1.3** Alljährliche, regelmässige schulzahnärztliche Untersuchungen und Unterstützung einer allfälligen Behandlung im Sinne dieses Reglementes.

2 Die Schulbehörde

Die Schulbehörde unterstützt den jährlichen zahnärztlichen Untersuch. In Sachfragen ist der Schulzahnarzt, die kantonale Gesundheitsdirektion oder der private Zahnarzt beizuziehen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kantonalen Bestimmungen durchzuführen, die in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15.11.1965, Neudruck 1992 (Änderung vom 3.04.1996) festgehalten sind.

3 Der Schulzahnarzt

- 3.1** Der Schulzahnarzt und die Privatzahnärzte übernehmen die alljährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung der Schulkinder in ihren privaten Praxisräumen. Die Eltern sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- 3.2** Die Zahnärzte informieren die zuständigen Behörden und weisen allenfalls auf grobe Vernachlässigung der Zähne einzelner Schüler und unbefriedigende Handhabung der vorbeugenden Massnahmen hin. Sie schlagen Verbesserung am bestehenden Schulzahnpflegedienst vor.
- 3.3** Die Wahl des Schulzahnarztes ist Sache der Schulpflege.

4 Kollektive Prophylaxe

Die Schulbehörde sorgt für die Durchführung der Vorbeugemassnahmen. Sie lässt sich dabei von der Kantonalen Gesundheitsdirektion (Schul- und Jugendzahnpflege) beraten.

Unter Vorbeugemassnahmen sind zu verstehen:

- 4.1** Abgabe von Merkblättern und Aufklärung an die Eltern von vorschul- und schulpflichtiger Kinder über Ernährung und Mundhygiene.

5 Untersuchung und Behandlung

- 5.1** Anfangs Schuljahr wird jedem Kind ein Merkblatt mit der Anmeldung für die jährliche Untersuchung abgegeben. Die Anmeldung muss bis 30. September dem Sekretariat abgegeben werden.
- 5.2** Die Schule organisiert klassenweise den Untersuch beim Schulzahnarzt.
- 5.3** Den Untersuch beim Privatzahnarzt organisieren die Eltern. Die Eltern bezahlen die Rechnung des Privatzahnarztes und schicken eine Kopie dieser Rechnung und ihren eigenen Einzahlungsschein an das Schulsekretariat.
- 5.4** Für jedes Kind, das den obligatorischen Untersuch gemacht hat, übernimmt die Schulgemeinde die Untersuchungskosten und die Kosten allfälliger Röntgenbilder.
- 5.5** Die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Eltern. Die Eltern haben Anrecht auf Beiträge für Zahnkorrekturen gemäss Punkt 6.

6 Zahnkorrekturen

An die Zahnbehandlung und Kieferregulationen leistet die Sekundarschulkreisgemeinde Hausen, Kappel, Rifferswil keine Beiträge. Ausgenommen sind Familien, welche Krankenkassenverbilligungsbeiträge beziehen.

Erhalten Eltern oder Besorger Beiträge an die Kosten der Krankenkassenprämie, gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Sekundarschulkreisgemeinde Hausen, Kappel, Rifferswil leistet Beiträge entsprechend dem aktuellen steuerbaren Einkommen.

Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach dem jeweils gültigen Merkblatt der Sozialversicherungsanstalt (SVA) über individuelle Prämienverbilligung, die seit 2009 mit einem fünfstufigen System arbeitet. Das Merkblatt 2011 geht beispielsweise von nachfolgenden Zahlen aus, welche im vorliegenden Reglement als Stufen 1 bis 5 gelten. Solange das SVA-Merkblatt auf diesem fünfstufigen System basiert, behält die prozentuale Abstufung ihre Gültigkeit auch dann, wenn die Einkommensgrenzen variieren.

Stufen	Höchsteinkommen gemäss Merkblatt SVA 2011 (V09.2010) / Sfr.	Oder Quellensteuer	Berechtigt zu folgenden prozentualen Schulbeiträgen von
Stufe 1	Bis zu 22'800	Bis 612.00	50 %
Stufe 2	Bis zu 30'400	Bis zu 1'268.00	40 %
Stufe 3	Bis zu 38'500	Bis zu 2'169.00	30 %
Stufe 4	Bis zu 47'500	Bis zu 3'338.00	20 %
Stufe 5	Bis zu 61'000	Bis zu 5'555.00	10%

Schulbeiträge werden gewährt:

- a) Bei allgemeiner Schulpflicht in Hausen a. A (sowie bei SchülerInnen, die im Rahmen der Sozialpädagogischen Massnahmen anderweitig geschult werden, aber in der Schulgemeinde Hausen a. A. schulpflichtig sind)
- b) Bis zum Ende der Volksschulpflicht, d.h. bis zum Ende der Sekundarschule oder einer entsprechenden Schulung.
- c) Der Schulbeitrag wird in Ergänzung zur Zahlung der Krankenkasse gewährt.
- d) Der Schulbeitrag richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen und wird prozentual von dem nach Abzug des Krankenkassenbeitrages verbleibenden Restbetrag berechnet.
- e) Für Zahnarztleistungen, welche während des laufenden und des vergangenen Schuljahres erbracht wurden. Für weiter zurückliegende Behandlungen werden keine Beiträge ausbezahlt.
- f) Bei Zahnkorrekturen beträgt der Schulbeitrag maximal Fr. 500.--pro Behandlungsfall pro Jahr. Beträge unter Fr. 50.— pro Jahr werden nicht rückvergütet.
- g) An unfallbedingte Zahnschäden werden keine Beiträge erstattet
- h) Eine Auszahlung von Schulbeiträgen erfolgt erst dann, wenn die folgenden Unterlagen vollständig beim Sekretariat eingereicht wurden:
 - Kopie der Bescheinigung der SVA (Sozialversicherungsanstalt) über die Prämienverbilligung.
 - Leistungsabrechnung der Krankenkasse (auch wenn keine Beiträge ausbezahlt wurden).
 - Kopie der bezahlten Zahnarztrechnung. (Behandlungszeitraum beachten)

Schlussbestimmungen

Diese Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Schulzahnpflege vom 25.07.2006.

Für alle bis (Datum der Inkraftsetzung des Reglementes) pendenten und noch nicht abgerechneten Fälle der Kieferorthopädie gilt noch das alte Reglement.

Hausen am Albis, 30.5.2011

Sekundarschule Hausen

Astrid Fink
Schulleiterin

Suzanne Hitz
Ressort Schulbetrieb